



1. Vergabekammer des Bundes
VK 1 - 44/21

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

[...]

- Beigeladene -

wegen der Vergabe des [...] -Methodik der Kapazitätsbewertung des Gesamtsystems und Knotenberechnung“ hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Behrens, die hauptamtliche Beisitzerin Leitende Regierungsdirektorin Dr. Dittmann und den ehrenamtlichen Beisitzer Dr. Filter nach Lage der Akten am 11. Juni 2021 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Nachprüfungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) führt derzeit ein europaweites Verfahren zur Vergabe des „[...] - Methodik der Kapazitätsbewertung des Gesamtsystems und Knotenberechnung“ durch. Hintergrund dieses Forschungsvorhabens ist die Einschätzung der Ag, das deutsche Schienennetz stoße bereits heute partiell an seine Belastungsgrenzen und weil in den kommenden Jahren ein weiterer erheblicher Anstieg der benötigten Verkehrsleistung zu erwarten sei, sei eine deutliche Erhöhung der Kapazität des Gesamtsystems auf den Korridoren und in vielen Knoten dringend erforderlich. Neben infrastrukturellen Maßnahmen seien hierzu technische und betriebliche Konzepte erforderlich, was seinerseits die umfassende Kenntnis über die Einflussgrößen und deren Abhängigkeit voneinander voraussetze. Die Ag meint, die bisherigen Eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchungen (EBWU) seien lediglich auf Teilnetze beschränkt, für das Gesamtnetz stünden lediglich vereinfachte Berechnungsmethoden, die nur der strategischen Netzplanung dienten, zur Verfügung. Mit den ausgeschriebenen Forschungsleistungen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Eruieren aller leistungsbestimmenden Parameter aus Betrieb und Infrastruktur,
 - Entwicklung einer leistungsfähigen Methodik zur Bestimmung aller notwendigen Kenngrößen,
 - Analyse der zur Verfügung stehenden Datenbasis,
 - Entwicklung von möglichst automatisierten Methoden zur Erhebung fehlender Daten,
 - Konkrete Planung und ggf. Ausführung der entwickelten Methoden,
 - Entwicklung und Umsetzung einer analytischen oder numerischen Methode zur Berechnung der Kapazitätskenngrößen für Gesamtfahrstraßenknoten,
 - Entwicklung einer praktischen Methode für die netzweite Bestimmung aller makro- und mikroskopischen Kapazitätskenngrößen,
 - Entwicklung eines Software-Prototyps zur Umsetzung der Methode zur Bestimmung der netzweiten Kapazitätskenngrößen
- (s. hierzu im Einzelnen Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung (im Folgenden: LB)).

Die vom künftigen Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in fünf Arbeitspakete (AP) untergliedert (s. Ziffer 2 der LB). Im AP 1 sind als erster Arbeitsschritt die für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit notwendigen Parameter zu erfassen und mit den bisher bekannten Parametern zu vergleichen. Im AP 2 „Kapazitätskenngrößen Netzknoten“ geht es u.a. um die Verschaffung eines „detaillierten Überblicks über die sich bereits im Einsatz befindlichen Methoden und

Werkzeuge“ sowie darum, „mehrere geeignete Verfahren auszuwählen und vergleichend zu diskutieren“ (s. Ziffer 2.3.2, 2.3.3 der LB, S. 5). Im AP 3 „Methodik zur netzweiten Kapazitätsbestimmung“ ist u.a. „das neu erschaffene Verfahren mit den etablierten EBWU vergleichend darzustellen“. Das AP 4 „Planung der Einführung des Verfahrens“ verfolgt „zwei primäre Ziele“, nämlich die Konzeptionierung der elektronischen Datenerhebung für das im AP 2 entwickelte Berechnungsverfahren sowie die Konzeptionierung einer On-Demand-Softwarelösung. Das AP 5 befasst sich mit der „Entwicklung einer lauffähigen Alpha-Version“ des Softwaresystems, das bereits drei im einzelnen genannte „Kernfunktionen“ enthalten soll.

Die Angebote werden anhand der Zuschlagskriterien Preis (gewichtet mit 30%) und Leistung (gewichtet mit 70%) gewertet. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis soll 30 Punkte erhalten, die „Preispunkte“ der übrigen Bieter werden im Verhältnis hierzu berechnet (s. im Einzelnen Ziffer 2.5.1 der den Vergabeunterlagen beigelegten „Bieterinformation“). Die angebotene Leistung soll anhand der von den Bietern mit ihren Angeboten eingereichten Durchführungskonzepte bewertet werden. Die „Bieterinformation“ enthält hierzu folgende Vorgaben:

„Der Bieter erstellt ein in sich schlüssiges, nach den Arbeitspaketen der Leistungsbeschreibung aufgeschlüsseltes Durchführungskonzept, aus dem erkennbar wird, wie er das Thema methodisch und organisatorisch bearbeiten wird und welche Schwerpunkte in der Bearbeitung gesetzt werden sollen. (...)“ (s. Ziffer 2.4 der Bieterinformation, S. 6).

Die Konzeptbewertung sollte anhand der o.g. fünf Arbeitspakete erfolgen, wobei jedem Arbeitspaket vier Unterkriterien zugeteilt werden wie z.B. „Zielstellung“ und „Lösungsansatz“, die ihrerseits am Ende der „Bieterinformation“ näher erläutert werden. In jedem dieser Unterkriterien werden bis zu fünf Leistungspunkte vergeben, die gemäß der „Bieterinformation“ wie folgt lauten:

„Das im Angebot beschriebene, zu erwartende Ergebnis des Projektes entspricht dem in der Leistungsbeschreibung definierten Ziel (...)

5 Leistungspunkte: mehr als vollumfänglich (die zentralen Aufgaben werden auf das definierte Ziel bezogen besser umgesetzt als gefordert)

4 Leistungspunkte: vollumfänglich

3 Leistungspunkte: nahezu vollständig (wenige untergeordnete Aufgaben werden nicht vollwertig umgesetzt)

2 Leistungspunkte: weitgehend (es werden diverse untergeordnete Aufgaben nicht bearbeitet)

1 Leistungspunkt: teilweise (zentrale Aufgaben werden nicht vollständig bearbeitet)

0 Leistungspunkte: nicht (...).“

Nach Addition der erzielten Preis- und Leistungspunkte erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl den Zuschlag (s. zum Vorstehenden im Einzelnen Ziffer 2.5, S. 7 ff. der „Bieterinformation“).

Neben weiteren Bietern gaben die Antragstellerin (ASt) und die Beigeladene (Bg) ein Angebot ab. Da die ASt den Inhalt ihres Konzepts und die Wertungsbegründung der Ag gegenüber der Bg weitgehend zum Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erklärt hat, wird hierzu im Folgenden erst in den Entscheidungsgründen und nur insoweit näher ausgeführt, wie dies entscheidungserheblich ist sowie lediglich in allgemeiner oder anonymisierter Form, ohne die Geheimnisse im Einzelnen näher preiszugeben (so wird § 71 Abs. 1 S. 3 GWB jedenfalls „sinngemäß“ ordnungsgemäß angewendet, vgl. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2017, X ZB 10/16).

Nachdem die Ag der ASt am 23. Oktober 2020 darüber informiert hatte, dass der Zuschlag auf das Angebot der Bg erteilt werden solle, und der anschließenden Rüge der ASt nicht abhalf, beantragte die ASt am 1. Dezember 2020 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, zu dem auch die Bg hinzugezogen wurde (Az. VK 1 - 110/20). Nachdem die Vergabekammer die Ag darauf hingewiesen hatte, dass sie die Angebotskonzepte nicht anhand sämtlicher der bekannt gegebenen Wertungskriterien bewertet habe, teilte die Ag am 12. Januar 2021 mit, dass sie die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer wiederholen werde. Die ASt erklärte das Nachprüfungsverfahren daraufhin am 13. Januar 2021 für erledigt.

In ihrer Neuwertung der Angebote kam die Ag zu dem Ergebnis, dass das Angebot der Bg das wirtschaftlichste sei. Sie teilte der ASt am 16. März 2021 mit, dass ihr Angebot nach erfolgter Wertung den zweiten Platz einnehme und der Zuschlag auf das Angebot der Bg erteilt werden solle. Des Weiteren erläuterte die Ag der ASt in diesem Informationsschreiben die Wertungsergebnisse, die das Durchführungskonzept der ASt in den einzelnen Unterkriterien der fünf Arbeitspakete erhalten hatte. Am 24. und 25. März 2021 rügte die ASt, dass dieses Informationsschreiben inhaltlich unzureichend sei, und führte näher aus, warum ihrer Meinung nach die Bewertung ihres Angebots in den Kriterien AP 2 „Lösungsansatz“, AP 3 „Zielstellung“, AP 3 „Genauigkeit“, AP 3 „Umsetzbarkeit“, AP 3 „Lösungsansatz“ sowie die Bewertung aller Kriterien der AP 4 und AP 5 (ohne Angabe konkreter Unterkriterien) unzutreffend sei. Die Ag teilte der ASt am 25. und 26. März 2021 mit, in welchen Kriterien das Angebot der ASt schlechter beurteilt worden sei als das der Bg, half der Rüge der ASt ansonsten aber nicht ab.

2. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 26. März 2021 beantragte die ASt bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Der Antrag wurde am selben Tag an die Ag übermittelt.

a) Die ASt meint, die Ag habe in ihrer aktuellen Angebotswertung zwar alle Unterkriterien gewertet, die Wertung in den Arbeitspaketen 2, 3, 4 und 5 sei aber inhaltlich fehlerhaft, da an verschiedenen Stellen der bewertungserhebliche Sachverhalt aus dem Angebot der ASt nicht korrekt und vollständig ermittelt wurde und das Ergebnis beurteilungsfehlerhaft sei. Generell sei auffällig, dass sich die Ag kaum inhaltlich mit der Funktionsweise des Lösungsansatzes der ASt „[...]“ auseinandersetze und keine „technisch-mathematische Einschätzung im Gesamtkontext der Forschungsaufgabe“ durchgeführt habe, sondern sich überwiegend auf eine Betrachtung des Textes der ASt, der Position der einzelnen Ausführungen und dessen Umfang beschränke. An manchen Stellen der Wertungsausführungen der Ag entstehe der Eindruck, dass die Ag Teile des Konzepts der ASt in fachlich-ingenieurtechnischer Hinsicht nicht vollständig durchdrungen habe, gleichwohl habe die Ag von der Möglichkeit einer Aufklärung keinen Gebrauch gemacht. Würde das Konzept der ASt nur in einem Arbeitspaket besser bewertet, müsse die ASt den Zuschlag erhalten.

Soweit sich die ASt nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen hat, trägt sie zur Wertung der Ag im Einzelnen wie folgt vor:

- In ihrer Bewertung des Konzepts der ASt im Kriterium AP 2 „Randbedingungen“ bemängelt die Ag, dass die Beschreibung der ASt zu allgemein gehalten sei, ohne sich inhaltlich mit dem Durchführungskonzept der ASt auseinanderzusetzen.
- Bei der Wertung des Kriteriums AP 2 „Lösungsansatz“ habe die Ag zu Unrecht nur auf den Umfang der Ausführungen der ASt abgestellt, obwohl dieser nichts über den Mehrwert eines Konzepts aussage. Außerdem macht die ASt konkrete Ausführungen dazu, warum der von ihr verfolgte Ansatz „[...]“ besser als andere geeignet sei, die Anforderungen an den Lösungsansatz zu erfüllen, und dass die Ag im fachlichen Vergleich aller Angebote den qualitativen Unterschied der methodischen Ansätze der Bieter „im Sinne einer Gesamtsystembetrachtung“ hätte berücksichtigen müssen.

- Anders als die Ag in ihrer Wertungsbegründung zum Kriterium AP 3 „Zielstellung“ ausgeführt habe, werde die ASt eine vergleichende Darstellung mit den etablierten EBWU vornehmen. Sie zitiert hierzu aus ihrem Konzept, indem sie an einer Textstelle die Formulierung „[gemeint ist: Netzweite EBWU]“ ergänzt. Da die Ag keine anderen Mängel aufgeführt habe, die zu einem Punktabzug in diesem Kriterium geführt hätten, sei die ASt in diesem Kriterium mindestens mit 4 Punkten zu bewerten.
- Im Kriterium AP 3 „Genauigkeit“ hätte die Ag das Konzept der ASt „ganzheitlich“ im Zusammenhang bewerten müssen, da dies für die Frage der Genauigkeit von grundsätzlicher Bedeutung sei. Zudem seien die von der Ag in ihrer Wertungsbegründung angeführten Themen „Datenverfügbarkeit“ und „zeitkritische Erfassung der Daten“ nicht im AP 3, sondern im AP 4 angefragt gewesen. Die ASt hätte in diesem Kriterium mindestens 4 Punkte erhalten müssen.
- Bei ihrer Wertung des Kriteriums AP 3 „Umsetzbarkeit“ habe die Ag zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der methodische Ansatz der ASt „[...]“ bereits durch Dritte technisch realisiert und weiterentwickelt worden sei und sich erfolgreich im täglichen Einsatz befinde. Der Ansatz der ASt habe damit seine Reife und Umsetzbarkeit durch Dritte bereits bewiesen.
- Anders als die Ag in ihrer Bewertung des Kriteriums AP 3 „Lösungsansatz“ meine, seien die Darlegungen der ASt in ihrem Konzept ausreichend detailliert. Sie habe sich explizit auf die Kenngrößen der aktuellen Anwendung von EBWU bezogen und eine konkrete Methodik zu deren Erweiterung vor dem Hintergrund der netzweiten Kapazitätsbestimmung aufgezeigt. Sie hätte in diesem Kriterium daher mindestens 4 Punkte erhalten müssen.
- Die frühere Wertung ihres Konzepts im AP 4 sei besser gewesen als die jetzige, obwohl sich die wertungsrelevanten Vorgaben nicht geändert hätten. Darüber hinaus hätte die ASt über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Inhalte angeboten (die sie schriftsätzlich im Einzelnen aufführt, aber als geheimzuhalten kennzeichnet), so dass ihr Konzept in allen Unterkriterien mit 5 Punkten hätte bewertet werden müssen.
- Im AP 5 sei die frühere Wertung des Konzepts der ASt ebenfalls besser gewesen als jetzt, obwohl sich die wertungsrelevanten Vorgaben nicht geändert hätten. Die Ag sei zu

Unrecht nicht auf die – im Einzelnen aufgezählten – zusätzlichen Anwendungsmöglichkeiten der ASt eingegangen.

Nachdem die ASt im Rahmen der Akteneinsicht nicht die Wertung des Angebots der Bg und deren Konzept erhalten hatte, trägt sie vor, dass die Bewertung des Angebots der Bg entscheidungserheblich sei, weil bei einer Konzeptbewertung in Vergabeverfahren grundsätzlich immer auch ein Vergleich der Angebote untereinander erfolgen müsse. Die ASt möchte ausdrücklich auch überprüft haben, ob ihr Angebot im Verhältnis zu anderen Bietern zu schlecht bewertet wurde.

Des Weiteren trägt die ASt nach der Akteneinsicht vor, dass eine Software der Bg zur „Leistungsuntersuchung Knoten und Strecke“ bereits bei der [...] und bei mehreren weiteren Infrastrukturbetreibern im Ausland eingesetzt werde und voll in die Systemwelt [...] integriert sei. Weil die Ag eine „gewisse Skepsis gegenüber neuen Ansätzen habe“, sei bereits in den Bieterfragen und Antworten der Ag hierauf immer wieder deutlich geworden, dass die Bg „von Beginn an einen nicht zu übersehenden Wettbewerbsvorteil“ gehabt habe.

Die ASt beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. der Ag zu untersagen, den Zuschlag in dem Vergabeverfahren betreffend Forschungsprojekt „[...] -Methodik der Kapazitätsbewertung des Gesamtsystems und Knotenberechnung“ (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt [...]) an die Bg zu erteilen;
2. der Ag aufzugeben, bei fortbestehender Vergabeabsicht die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen;
3. hilfsweise der Ag aufzugeben, das Verfahren aufzuheben;
4. Akteneinsicht.

b) Die Ag beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Die Ag meint, ihre neue Wertung sei beurteilungsfehlerfrei erfolgt, sie habe ihren nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Die pauschale Behauptung der Antragstellerin, eine nur geringfügig bessere Bewertung ihres Angebotes führe zu einer Erstplatzierung, treffe nicht zu. Vielmehr müsse die jeweilige prozentuale Gewichtung

der zu bewertenden Kriterien berücksichtigt werden. Daher führe nicht jede Besserbewertung zu einer Änderung in der Wertungsreihenfolge. Soweit die ASt meine, die Neuwertung der Angebote dürfe gegenüber der Erstbewertung zu keiner Verschlechterung der Punktwerte in einzelnen Kriterien führen, verkenne sie, dass sie selbst die Neuwertung in ihrem ersten Nachprüfungsantrag gewünscht habe. Einer solchen Neuwertung sei jedoch wesensimmanent, dass Vor- und Nachteile eines einzelnen Angebots geprüft und gewertet werden müssten. Im Ergebnis sei das Angebot der ASt gegenüber der ersten Bewertung sogar deutlich besser beurteilt worden. Diese Angebotswertung sei auch im Quervergleich mit dem höher bewerteten Angebot der Bg stimmig und plausibel.

Darüber hinaus hat die Ag ihre Wertungsentscheidung im Einzelnen näher begründet. Da die ASt diese Ausführungen zum Teil als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis deklariert hat, werden diese nur soweit erheblich und in allgemeiner und anonymisierter Form im Rahmen der Entscheidungsgründe wiedergegeben (vgl. hierzu bereits oben).

- c) Durch Beschluss vom 30. März 2021 hat die Vergabekammer die Bg zum Verfahren hinzugezogen. Die Bg hat in der Sache keine Stellungnahme abgegeben.

Die Vergabekammer hat der ASt Einsicht in die Vergabeakten gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren.

Nachdem alle Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, ergeht die Entscheidung gemäß § 166 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. GWB nach Lage der Akten.

Durch Verfügungen des Vorsitzenden vom 30. April 2021 und vom 21. Mai 2021 wurde die Entscheidungsfrist zuletzt bis zum 11. Juni 2021 einschließlich verlängert.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise bereits unzulässig (dazu unter 1.), im Übrigen unbegründet (dazu unter 2.). Der Hilfsantrag der ASt, dessen Erfolg ebenfalls vom Vorliegen etwaiger Wertungsfehler der Ag, die die Rechte der ASt verletzen, abhängig ist, ist ebenfalls zurückzuweisen (dazu unter 3.).

1. Der Nachprüfungsantrag ist teilweise bereits mangels Rüge unzulässig.

Die ASt ist antragsbefugt. Durch die Abgabe eines Angebots hat sie ihr Interesse am Auftrag hinreichend dokumentiert. Des Weiteren macht sie, indem sie sich gegen die Wertung der Ag wendet, geltend, in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt zu sein. Außerdem droht der ASt ein Schaden. Denn unter Zugrundelegung des Vortrags der ASt erscheint es möglich, dass ihr Angebot in der Wertungsreihenfolge auf den ersten Platz vorrücken würde, wenn die von der ASt behaupteten Wertungsfehler tatsächlich vorlägen (vgl. zu diesem Beurteilungsmaßstab nur BGH, Beschluss vom 26. September 2006, X ZB 14/06).

Allerdings hat die ASt nicht alle angeblichen Wertungsfehler der Ag rechtzeitig gerügt. So hat sie ihre Beanstandungen gegen die Wertung im Kriterium AP 2 „Randbedingungen“ erst im Nachprüfungsverfahren mit Schriftsatz vom 13. April 2021 vorgetragen, obwohl sie die rügerelevanten Einzelheiten bereits aus dem Informationsschreiben der Ag vom 16. März 2021 kannte. Ihre Rüge hätte daher gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen nach diesem Schreiben erfolgen müssen. Dies ist hinsichtlich der übrigen verfahrensgegenständlichen Wertungsfehler auch mit dem Rügeschreiben der ASt vom 25. März 2021 geschehen, zur Wertung im Kriterium AP 2 „Randbedingungen“ hat die ASt in diesem Schreiben jedoch nichts gesagt. Dasselbe gilt für die nach Auffassung der ASt bestehenden Wettbewerbsvorteile der Bg. Wenn diese – wie es die ASt selbst formuliert – „von Beginn an nicht zu übersehen“ gewesen sein sollten, hätte die ASt diese ebenfalls innerhalb der Frist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB rügen müssen, nachdem sie am 16. März 2021 von der beabsichtigten Bezuschlagung der Bg, in der sich deren Vorteile ggf. realisiert hätten, erfahren hatte. Warum ihr diese Rügen anders als bei den übrigen Vergaberechtsverstößen nicht bereits innerhalb von zehn Kalendertagen, sondern erst im späteren Verlauf des Nachprüfungsverfahrens möglich gewesen sein sollen, ist nicht erkennbar; auch die ASt hat hierzu nichts ausgeführt.

2. Soweit er nicht bereits unzulässig ist, ist der Nachprüfungsantrag unbegründet, denn die Wertung der Angebotskonzepte durch die Ag erfolgte vergaberechtskonform (dazu unter a) bis e)) bzw. soweit jedenfalls im Vergleich zum Durchführungskonzept der Bg eine Besserbewertung der ASt angezeigt sein könnte, würde dies unter Berücksichtigung der Gewichtung der betreffenden Unterkriterien nicht dazu führen, dass sich die Wertungsreihenfolge der Angebote zugunsten der ASt änderte, die ASt wäre also nicht in ihren Rechten verletzt (dazu unter f)).

Bei der Wertung von Angeboten steht einem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu, der von den Vergabenachprüfungsinstanzen nur daraufhin überprüft werden darf, ob das vorgeschriebene Bewertungsverfahren eingehalten, der Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt, die vom Auftraggeber aufgestellten Vorgaben beachtet und in die Wertung keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 16. Oktober 2019, VII-Verg 6/19, und vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18). Nachzuprüfen ist von der Vergabekammer aber nicht nur die Benotung des Angebots des betreffenden Antragstellers als solche, sondern – worauf die ASt zu Recht hinweist – auch, ob die jeweiligen Wertungspunkte insbesondere im Vergleich zur Wertung des Zuschlagsprätendenten plausibel vergeben wurden (vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2017, X ZB 3/17). Die Vergabekammer berücksichtigt hierbei alle der Wertungsentscheidung zugrundeliegenden Erwägungen der Ag, auch wenn diese wegen der Geheimhaltungsinteressen der ASt nicht offenbart werden dürfen (analog § 71 Abs. 1 S. 3 GWB, vgl. hierzu OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 16. Oktober 2019, VII-Verg 6/19, und vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18).

Seinen Beurteilungsspielraum hat der Auftraggeber allerdings erst dann überschritten, wenn seine Wertung unvertretbar, ein anderes Wertungsergebnis also zwingend ist. Letzteres ist grundsätzlich umso weniger festzustellen, wenn ein Angebot bereits mit einer hohen Punktzahl als „gut“ bewertet wurde – es stattdessen nicht mit der Höchstpunktzahl als „sehr gut“ zu beurteilen, ist regelmäßig vom Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers gedeckt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. August 2007, VII-Verg 27/07).

Schließlich ist noch Folgendes vorzuschicken: Auch wenn eine Wertungsentscheidung fehlerhaft ist, führt dies gemäß § 168 Abs. 1 S. 1 GWB dennoch nicht zur Begründetheit des Nachprüfungsantrags, wenn der Antragsteller durch den Wertungsfehler nicht in seinen Rechten verletzt ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn sein Angebot dennoch nicht zu

bezuschlagen ist, weil es auch bei einer besseren Bewertung nicht auf den ersten Wertungsplatz käme.

Unter diesen Prämissen hat der Nachprüfungsantrag der ASt aus folgenden Gründen keinen Erfolg.

- a) Die Wertung des Durchführungskonzepts der ASt im Kriterium AP 2 „Lösungsansatz“ erfolgte vergaberechtskonform.

Ein genereller Kritikpunkt der ASt an der Wertung, die Ag hätte zu Unrecht wesentlich auf den Umfang der konzeptionellen Ausführungen eines Bieters abgestellt, ist insbesondere in diesem Kriterium zu würdigen, denn in nahezu allen weiteren Kriterien hat die Ag ihre Wertungsentscheidung gar nicht auf dieses Argument gestützt (mit Ausnahme des Kriteriums AP 3 „Lösungsansatz“, s. dazu unten). Doch auch im Kriterium AP 2 „Lösungsansatz“ verhält es sich nicht so wie die ASt vorträgt, dass die Ag in ihrer Wertungsbegründung allein auf den Umfang des von der ASt Geschriebenen abgestellt hat. Die Ag stützt ihre Wertung vielmehr zusätzlich auf weitere Aspekte. Darüber hinaus hat sich der Umfang ihrer Darlegungen für die ASt gar nicht nachteilig ausgewirkt und zu einem Punktabzug geführt, sondern diente der Ag im Gegenteil als Argument dafür, dass der Lösungsansatz der ASt „vollumfänglich zur Problemlösung“ führen kann, so dass ihr in diesem Kriterium immerhin schon 4 Punkte (von 5) erteilt wurden. Wenn ein Angebot bereits so gut bewertet wurde, ist die Verneinung der Höchstpunktzahl i.d.R. beurteilungsfehlerfrei (vgl. oben). Einen Wertungsfehler hat die ASt daher mit ihrem Argument nicht aufgezeigt. Auch im Zusammenhang mit den übrigen Erwägungen der Ag erscheint deren Wertungsergebnis vertretbar, auf das Konzept der ASt hier nicht die Höchstpunktzahl von 5 zu vergeben. Denn im AP 2 ging es darum, dass sich der Auftragnehmer (bzw. im Rahmen seines Angebotskonzepts der Bieter) einen „detaillierten Überblick über die sich bereits im Einsatz befindlichen Methoden und Werkzeuge“ verschafft und anschließend mehrere geeignete Verfahren auswählt und vergleichend darstellt bzw. diskutiert (s. Ziffer 2.3.2, 2.3.3 der LB, S. 5). Die ASt hat ein solches Vorgehen in ihrem Konzept zwar pauschal versprochen und im Übrigen auf ihre Ausführungen in Kapitel 2.3 verwiesen, in dem sie die Vorteile ihres methodischen Ansatzes [...] hervorhebt. Solche allgemeinen Leistungsversprechen ohne konkretere Ausführungen dazu, wie diese zu erreichen sind, erfüllen jedoch die ausgeschriebenen Anforderungen allenfalls so „vollumfänglich“ wie von der Ag gefordert, aber nicht in höherem („mehr als vollumfänglichen“) Maße wie es nach den

Wertungsvorgaben der Ag für eine Bewertung mit 5 anstelle von 4 Punkten erforderlich wäre. Dass die ASt auf die entscheidenden Vorzüge des von ihr angebotenen Ansatzes [...] abstellt, rechtfertigt ebenfalls keine höhere Bepunktung. Denn die ASt legt sich so bereits auf einen bestimmten Ansatz fest (den sie der Ag sogar bereits anbietet (s. Ziffer 2.2.3 des Durchführungskonzepts der ASt, S. 8)), obwohl in diesem Arbeitspaket erst einmal mehrere Verfahren miteinander verglichen werden sollten, was bei einer „vorurteilsfreien“ Herangehensweise erfolgsversprechender erscheint als wenn die betreffende Person von vornherein ein konkretes Ergebnis ihres Vergleichs favorisiert. Diesen Anforderungen wird die Bg, die in diesem Kriterium mit 5 Punkten bewertet wurde, besser gerecht. Denn deren Ausführungen zu diesem Arbeitspaket sind erheblich erkenntnis- und ergebnisoffener, was die erst zu recherchierenden Methoden und Werkzeuge angeht, ohne einen bestimmten Lösungsansatz von vornherein hervorzuheben (s. S. 4 ff. des Konzepts der Bg).

Ähnlich verhält es sich mit der Relevanz eines weiteren Arguments, das die ASt im Zusammenhang mit dem Kriterium AP 2 „Lösungsansatz“, aber auch im Zusammenhang mit zahlreichen weiteren Kriterien vorbringt. Die ASt sieht einen Wertungsfehler darin, dass die Ag nicht den qualitativen Unterschied der methodischen Ansätze der Bieter (im Falle der ASt ihren Lösungsansatz [...]) in ihrer Wertung berücksichtigt hat bzw. die konzeptionellen Ausführungen nicht „ganzheitlich“ oder „technisch-mathematisch“ im „Gesamtkontext des Forschungsvorhabens“ gewertet habe. Die ASt verkennt hierbei, dass die Bieter mit ihrem Angebot (noch) keinen endgültigen Lösungsansatz vorschlagen sollten, mithilfe dessen sie das ausgeschriebene Forschungsprojekt „Methodik der Kapazitätsbewertung des Gesamtsystems und Knotenberechnung“ bereits jetzt abschließend behandeln und die damit zusammenhängenden Fragen lösen sollten. Mit dem Angebot zu erstellen war vielmehr (erst) ein Durchführungskonzept, in dem die Bieter unter Zugrundelegung der von der Ag vorgegebenen Arbeitspakete aufzeigen sollten, wie sie „das Thema methodisch und organisatorisch bearbeiten“ und „welche Schwerpunkte (...) gesetzt werden sollen“ (vgl. Ziffer 2.4 der Bieterinformation). Eine Methodik wie z.B. [...] war damit erst vom künftigen Auftragnehmer zu entwickeln. Dementsprechend werden die Ziele des ausgeschriebenen Auftrags in Ziffer 1.2 der LB im Wesentlichen mit den Begriffen „Entwicklung“ oder „Planung“ definiert (Entwicklung einer Methodik zur Bestimmung aller notwendigen Kenngrößen, Entwicklung von Methoden zur Erhebung fehlender Daten, konkrete Planung und ggf. Ausführung der entwickelten Methoden, Entwicklung und Umsetzung einer Methode zur Berechnung der Kapazitätskenngrößen, Entwicklung einer praktischen Methode usw.). Gewertet werden sollen gemäß Ziffer 2.5.2 der Bieterinformation daher konsequent auch nur

die Ausführungen der Bieter zu ihrer Vorgehensweise im Rahmen der einzelnen, von der Ag in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Arbeitspakete. Auf diese einzelnen Arbeitsschritte waren dementsprechend die einzelnen, in der Bieterinformation genannten Unterkriterien bezogen, so dass auch die Unterkriterien „Lösungsansatz“, die es in jedem Arbeitspaket gibt, so zu verstehen sind. Gemeint ist hier der Ansatz, den der betreffende Bieter laut seinem Konzept im jeweiligen Arbeitspaket verfolgt, aber nicht die Methodik, die die Ag nach Durchführung sämtlicher Arbeitspakete und erfolgreichem Abschluss dieses Forschungsvorhabens durch den Auftragnehmer zukünftig zur Kapazitätsbewertung des Gesamtsystems und Knotenberechnung anwenden wird. Nur die Vorgehensweise im jeweiligen Arbeitsschritt („Arbeitspaket“) sollte also bewertet werden, eine „ganzheitliche Betrachtung“ der am Ende aller Arbeitspakete entwickelten Methodik war nicht vorgesehen. An diese Wertungsvorgaben ist die Ag gebunden (vgl. § 127 Abs. 5 GWB). Sie hätte sich daher im Gegenteil vergaberechtswidrig verhalten, wenn sie andere Aspekte in ihre Wertung einbezogen hätte, wie die Qualität der von einem Bieter bereits in seinem Angebot präferierten Methodik, wie im Falle der ASt deren Methodik [...].

Mangels Wertungsrelevanz brauchte die Ag daher auch keine weitere Aufklärung hinsichtlich der Methodik der ASt ([...]) zu betreiben oder sich sonst fachkundig machen, um die Ausführungen der ASt zu den Vorteilen des von ihr angebotenen Ansatzes hinlänglich nachvollziehen zu können (so aber die ASt). Abgesehen davon sind Aufklärungen über wertungsrelevante Angebotsbestandteile wie hier das Durchführungskonzept eines Bieters wegen des damit verbundenen Manipulationsrisikos und der Gefahr, die Bieter ungleich zu behandeln, allenfalls sehr eingeschränkt möglich, damit die Grenze zur unzulässigen Nachverhandlung nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 5 S. 2 VgV; vgl. auch EuGH, Urteil vom 29. März 2012, C-599/10). Unabhängig davon können Aufklärungsgespräche grundsätzlich lediglich der Klärung etwaiger Zweifel dienen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Oktober 2019, VII-Verg 6/19), aber nicht der Behebung von Verständnisproblemen. Dass letztere nicht auftreten, obliegt der Sorgfalt des Bieters – sein Angebot muss aus sich heraus verständlich sein. Ergänzungen oder inhaltliche Nachbesserungen des wertungsrelevanten Konzepts dürfte die Ag im Rahmen eines etwaigen Aufklärungsgesprächs darüber hinaus wegen § 56 Abs. 3 S. 1 VgV ohnehin nicht berücksichtigen. Das Durchführungskonzept der ASt wurde daher von der Ag zu Recht mit dem Inhalt gewertet, der ihr mit Ablauf der Angebotsfrist vorlag.

- b) Die Wertung des Konzepts der ASt im Kriterium AP 3 „Zielstellung“ ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die ASt hat hier 3 Punkte erhalten, die Ag meint also, dass die ASt hier

„wenige untergeordnete Aufgaben nicht vollwertig umsetzt“. Ihren Beurteilungsspielraum hat die Ag hierbei nicht verletzt, denn nach den Wertungsvorgaben der Ag sollte in diesem Kriterium bewertet werden „wie gut (,,,) durch Umsetzung der Methodik das vorgegebene Ziel erreichbar“ sei, wobei eine der Leistungen, die im AP 3 zu erbringen war, darin bestand, „das neu erschaffene Verfahren mit den etablierten EBWU vergleichend darzustellen“ (s. Kapitel 2.4 der LB, S. 6). Dass die ASt diesen geforderten Vergleich vornimmt, ergibt sich aus ihrem Konzept nicht. Die ASt selbst musste das Zitat, das sie in ihrer Rüge und im Nachprüfungsverfahren zum Beleg dieses angeblichen Wertungsfehlers der Ag anführt, um einen erläuternden Zusatz ergänzen, dass sich ihre Ausführungen auf einen Vergleich mit den netzweiten EBWU bezögen. Ohne diesen Zusatz wird aus den Darlegungen der ASt zum AP 3 nicht deutlich, dass die von der ASt hier angesprochene „erweiterte Analyse“ ein Vergleich sein soll. Die ASt befasst sich hier mit der Einteilung des Netzes in bestimmte Zonen – aus maßgeblicher Sicht eines objektiven Lesers muss dies die von der ASt geplante „erweiterte Analyse“ sein, aber nicht der Vergleich mit den etablierten EBWU. Solche nachträglichen Ergänzungen eines Angebots, für die es im ursprünglichen Text keine Anhaltspunkte gibt, sind eine unzulässige Nachbesserung und dürfen daher vom Auftraggeber nicht berücksichtigt werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 13. März 2019, VII-Verg 42/18, 16. März 2016, VII-Verg 48/15 und vom 9. Juni 2010, VII-Verg 5/10; vgl. auch EuGH, Urteil vom 29. März 2012, C-599/10; EuG, Urteil vom 10. Dezember 2009, T-195/08). Dies gilt nach dem oben Gesagten erst recht bei einem wertungsrelevanten Konzept wie hier.

Das Konzept der Bg ist an dieser Stelle demgegenüber erheblich ergebnisoffener als das der ASt und es wird zum AP 3 mehrfach erwähnt, dass die Bg Vergleiche mit den etablierten EBWU vornimmt (s. S. 9 ff. des Konzepts der Bg). Daher ist die Wertung der Ag auch im Vergleich zur Wertung der Bg beanstandungsfrei.

- c) Im Kriterium AP 3 „Umsetzbarkeit“ sollte bewertet werden, wie gut das Konzept durch Dritte technisch realisierbar bzw. weiterentwickelbar ist. Die ASt begründet die angeblichen Wertungsfehler der Ag in diesem Kriterium mit dem Argument, die Ag habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der Lösungsansatz der ASt ([...]) bereits erfolgreich in der Praxis eingesetzt werde und seine Reife und Umsetzbarkeit durch Dritte daher bereits bewiesen habe. Dass dies tatsächlich der Fall ist, hat die ASt in ihrem Konzept jedoch nicht erwähnt (weder zum AP 3 noch an anderer Stelle). Die Wertung der Ag ist daher vertretbar, dass

das Konzept der ASt „wenige untergeordnete Aufgaben nicht vollwertig umsetzt“ und daher mit 3 Punkten zu bewerten ist.

Demgegenüber hat sich die Bg in ihrem Konzept zum AP 3 Gedanken zu Umsetzbarkeit ihres Verfahrens durch Dritte gemacht (vgl. S. 12 des Konzepts der Bg), und wurde daher zu Recht hier besser bewertet als die ASt.

- d) Ihre Wertung des Konzepts der ASt im Kriterium AP 3 „Lösungsansatz“ begründet die Ag damit, dass sie die Geeignetheit des Lösungsansatzes der ASt mangels vertiefter Darstellung nicht richtig beurteilen könne. Unabhängig davon, ob die Darstellungstiefe eines Konzepts überhaupt wertungsrelevant sein darf, ist der ASt hier zuzugeben, dass sie in ihrem Konzept zum AP 3 Ausführungen zu ihrer Vorgehensweise gemacht hat, die die Ag durchaus mehr als hier bereits geschehen inhaltlich hätte würdigen können.

Das Konzept der Bg ist im Vergleich zu dem der ASt insoweit jedoch deutlich besser, weil es sich eng an die zum AP 3 vorgegebenen Arbeitsschritte und Anforderungen hält (vgl. S. 9 ff. des Konzepts der Bg). Im Ergebnis hat die ASt hier daher zu Recht einen Punkt weniger erhalten als die Bg; selbst wenn man also die Bewertung der ASt um einen Punkt höher ansetzen wollte (auf 4 Punkte), müsste dies gleichermaßen bei der Bg geschehen. Letztendlich haben sich etwaige Fehler der Ag in diesem Kriterium daher nicht zulasten der ASt ausgewirkt.

- e) Zu angeblichen Wertungsfehlern der Ag im Rahmen des AP 4 trägt die ASt nur pauschal vor, ohne auf die einzelnen Unterkriterien einzugehen. Ihr Vortrag ist daher schon aus diesem Grund nicht geeignet, ihr in allen Unterkriterien mehr Punkte zu geben als geschehen (vgl. zur Darlegungslast des Antragstellers nur OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18 und vom 22. August 2007, VII-Verg 27/07). Im Unterkriterium „Lösungsansatz“ wurde das Konzept der ASt zudem bereits mit dem Höchstwert von 5 Punkten bewertet. Hier hat die Ag die Kritik der ASt, sie habe über die Leistungsbeschreibung hinausgehende „Mehrwerte“ angeboten, im Ergebnis bereits berücksichtigt. Dass dasselbe Argument der ASt zu einer besseren Bewertung auch in den anderen Unterkriterien führen muss, ist nicht zwingend – im Gegenteil, denn in den übrigen Kriterien dieses Arbeitspakets waren andere Aspekte wertungsrelevant als die von der ASt angeführten „Mehrwerte“ ihres Angebots, nämlich u.a. die Beschreibung der zu erwartenden Probleme (im Unterkriterium „Herausforderung“) oder die Möglichkeit, weitere

Systeme anzubinden (im Unterkriterium „Randbedingungen“). Mehr hat die ASt diesbezüglich nicht vorgetragen, auch sonst sind keine Wertungsfehler in der Wertungsbegründung der Ag erkennbar. Das ebenfalls lediglich pauschale Argument der ASt, die frühere Wertung der Ag, die dem vorangegangenen Nachprüfungsverfahren VK 1 - 110/20 zugrunde lag, sei besser gewesen und die Wertungsvorgaben seien dieselben wie damals, stellt schon per se im Grundsatz, also ohne weitere konkrete Anhaltspunkte, keinen Wertungsfehler eines öffentlichen Auftraggebers dar. Dies gilt erst recht im vorliegenden Fall. Denn die vorangegangene Wertung war gerade deshalb fehlerhaft, weil sich die Ag hier weitestgehend nicht mit den einzelnen Unterkriterien auseinandergesetzt hatte. Sie hat daher zu Recht die Konzepte in allen Kriterien neu gewertet. Rückschlüsse oder Vorfestlegungen aufgrund ihrer früheren Wertungserwägungen und Schlussfolgerungen sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Auch im Vergleich zum Konzept der Bg ist die Wertung der Ag zum AP 4 nicht zu beanstanden. So konkrete inhaltliche Vorschläge wie die ASt zur elektronischen Datenerhebung und für eine On-Demand Softwarelösung, wie sie im AP 4 zu konzeptionieren waren, macht die Bg in ihrem Konzept zwar nicht (vgl. S. 12 ff. des Konzepts der Bg). Dieser qualitative Unterschied findet sich aber in der Wertung der Ag bereits wieder – nur die ASt hat im Unterkriterium „Lösungsansatz“, in der diese Aspekte laut der Wertungsmatrix der Ag zu würdigen waren, die Höchstpunktzahl 5 erhalten.

f) Jedenfalls im Quervergleich zum Angebotskonzept der Bg könnte die Wertung der ASt jedoch in den Kriterien AP 3 „Genauigkeit“ und AP 5 „Lösungsansatz“ fehlerhaft sein (dazu unter aa)) und bb)). Dies braucht jedoch nicht endgültig entschieden zu werden, weil der ASt durch etwaige Fehler kein Schaden in Form einer Beeinträchtigung ihrer Zuschlagschancen entstanden ist (dazu unter cc)).

aa) Im Rahmen der Wertung ihres Konzepts im Kriterium AP 3 „Genauigkeit“ zeigt die ASt selbst keine Wertungsfehler auf. Sie beruft sich vor allem auf die fehlende „ganzheitliche Bewertung“ ihres Konzepts, die jedoch nicht den bekannt gegebenen Wertungsvorgaben entsprochen hätte (s.o. unter a)). Dies gilt insbesondere in diesem konkreten Zuschlagskriterium. Denn im Kriterium „Genauigkeit“ des AP 3 war gemäß der Bieterinformation zu bewerten, „mit welcher Genauigkeit bzw. zeitkritisch können Daten erfasst und verarbeitet werden“, also nicht der vom Bieter vertretene Lösungsansatz insgesamt, sondern nur seine Vorgehensweise bei der Datenerfassung

und -verarbeitung. Angesichts des eindeutigen Wortlauts dieses Kriteriums hat die Ag zu Recht auch an dieser Stelle, also im Rahmen des AP 3, die zeitkritische Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie deren Genauigkeit bewertet und nicht – wie es die ASt für richtig hält – im AP 4.

Fehlerhaft erscheint das Wertungsergebnis der Ag in diesem Kriterium allerdings im Vergleich zum Angebotskonzept der Bg. Denn im Konzept der Bg wird die Genauigkeit und Schnelligkeit der Datenerfassung und -verarbeitung eher im Zusammenhang mit dem AP 4, jedoch nicht im Rahmen des AP 3 behandelt (vgl. S. 9 bis 12, 13 f. des Konzepts der Bg). Wenn die Vorgaben der Ag in Ziffer 2.4 der Bieterinformation, das Durchführungskonzept müsse „nach den Arbeitspaketen der Leistungsbeschreibung“ ausgeschlüsselt sein, so zu verstehen sind, dass konzeptionelle Ausführungen nur im Rahmen desjenigen Arbeitspakets bei der Wertung berücksichtigt werden dürfen, zu dem sie rein gliederungstechnisch gemacht wurden, hätte die Bg in diesem Kriterium nicht wie geschehen 4 Punkte erhalten dürfen.

- bb) Hinsichtlich der Wertung des Angebotskonzepts im AP 5 sind zunächst die o.g. zur Wertung im AP 4 getätigten Ausführungen übertragbar (vgl. oben unter e)): Das pauschale Vorbringen der ASt, ohne Wertungsfehler in einzelnen konkreten Unterkriterien aufzuführen, rechtfertigt es nicht, ihr in allen Unterkriterien 5 statt der bisherigen 4 Punkte zu geben. Ein Wertungsfehler ist darüber hinaus auch in diesem Arbeitspaket nicht damit zu begründen, dass die frühere Wertung besser war. Auch sonst ist das Wertungsergebnis der Ag vertretbar, das Konzept der ASt in allen Unterkriterien mit 4 Punkten, also als ein Konzept zu bewerten, das dem in der Leistungsbeschreibung zu diesem Arbeitspaket definierten Ziel „vollumfänglich“ entspricht, aber nicht „besser als gefordert“ i.S.v. 5 Wertungspunkten ist – jedenfalls wenn man allein die Ausführungen der ASt betrachtet. So gehen die konzeptionellen Ausführungen der ASt zum AP 5 im Wesentlichen nicht über das hinaus, was in der Leistungsbeschreibung gefordert war. Ausführlicher setzt sich die ASt nur mit dem – ebenfalls in der Leistungsbeschreibung geforderten – Aspekt „leichte Erweiterbarkeit durch Dritte“ auseinander, aber vor allem nicht mit den in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannten „Kernfunktionen“ der im AP 5 zu entwickelnden Alpha-Version (bzgl. der Kernfunktionen bestätigt die ASt nur, dass sie diese umsetzen werde). Eine Bewertung mit 5 Punkten erscheint jedoch nur dann zwingend angezeigt, wenn zu den als besondere wichtig empfundenen Funktionen (den sog. „Kernfunktionen“) über das

bereits in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Maß hinaus Ausführungen vorhanden sind.

Im Vergleich zum Konzept der Bg und dessen Bewertung ist jedoch festzustellen, dass die Bg im Rahmen des AP 5 zur Erfüllung der o.g. Kernfunktionen auch nur so viel schreibt wie die ASt, wobei sich jedoch die ASt ausführlicher und konkreter mit der geforderten Ermöglichung der Weiterentwicklung des zu implementierenden Softwaresystems durch Dritte auseinandersetzt. Es wäre daher nicht zwingend, aber vertretbar, der ASt im Unterkriterium AP 5 „Lösungsansatz“ 5 Punkte zu geben, denn in diesem Unterkriterium, das laut Bieterinformation die Frage betrifft, ob der vorgeschlagene Ansatz geeignet ist, das beschriebene Problem zu lösen, wäre dieser Aspekt zu berücksichtigen gewesen.

- cc) Ob die Wertung der Ag in den Kriterien AP 3 „Genauigkeit“ und AP 5 „Lösungsansatz“ tatsächlich nicht mehr von ihrem Beurteilungsspielraum gedeckt ist, kann offen bleiben, weil der ASt hierdurch kein Schaden entstanden wäre. Wenn auszuschließen ist, dass die Zuschlagschancen eines Antragstellers durch eine fehlerhafte Angebotswertung beeinträchtigt werden, ist der Nachprüfungsantrag unbegründet (so auch OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 16. Oktober 2019, VII-Verg 6/19, und vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18). So verhält es sich auch hier. Denn selbst wenn man zugunsten der ASt die im Kriterium AP 3 „Genauigkeit“ von beiden Bietern erzielten Punktwerte „umdrehte“ (die ASt erhält 4 und die Bg 2 Punkte) oder das Wertungsergebnis in diesem Kriterium noch deutlicher zugunsten der ASt verbesserte (die ASt erhält 5 Punkte und die Bg 1 Punkt (eine noch geringere Punktzahl wäre angesichts des Konzeptinhalts der Bg zu diesem Arbeitspaket nicht angezeigt)) und wenn man der ASt im Kriterium AP 5 „Lösungsansatz“ zusätzlich statt bisher 4 jetzt die Höchstpunktzahl 5 gäbe, würde die ASt unter Berücksichtigung der bekannt gemachten Gewichtungen dieser Kriterien insgesamt keine höhere Punktzahl als die Bg erreichen. Das Angebot der ASt wäre mithin auch dann nicht das wirtschaftlichste.

3. Da die Wertung der Ag im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, ist der Hilfsantrag der ASt, das Vergabeverfahren aufzuheben, ebenfalls zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, 2 GWB.

Da sich die Bg nicht aktiv durch die Stellung von Anträgen und deren Begründung am Nachprüfungsverfahren beteiligt und somit kein Kostenrisiko auf sich genommen hat, entspricht es nicht der Billigkeit i.S.d. § 182 Abs. 4 S. 2 GWB, der unterliegenden ASt die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen der Bg aufzuerlegen (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Juni 2014, VII-Verg 41/13).

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.